

Hinweis:

Die Fahrberechtigung für Pkw´s kann bereits ab 17 Jahren erworben werden. Nach bestandener Prüfung und dem Erhalt der entsprechenden Prüfbescheinigung dürfen die Jugendlichen bis zu ihrem 18. Geburtstag gemeinsam mit einer Begleitperson fahren, die vorher namentlich benannt und eingetragen wurde. Die Fahrberechtigung gilt nur im Inland und in Österreich.

Voraussetzungen:

- Sie sind mindestens 16 1/2 Jahre alt.
- Sie müssen mindestens eine Begleitperson benennen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - mindestens 30 Jahre alt
 - seit den letzten 5 Jahren ununterbrochen im Besitz der Klasse B (PKW) oder einer entsprechenden deutschen oder EU-/EWR-Fahrerlaubnis und
 - nicht mehr als 1 Punkt im Fahreignungsregister zum Zeitpunkt der Beantragung der Prüfbescheinigung oder der nachträglichen Benennung als Begleitperson

Was gibt es zu beachten?

- Mit Vollendung des 17. Lebensjahres erhalten Sie die Prüfungsbescheinigung.
- Sie dürfen nur mit einer Begleitperson und nur im Inland und in Österreich fahren.
- Der Führerschein wird Ihnen nach Erreichen des Mindestalters postalisch zugesandt, sofern Sie nicht bereits im Besitz eines Führerscheins für die Klassen AM, A1, L oder T sind.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis (auch beim Bürgermeisteramt erhältlich)
- Reisepass oder Personalausweis.
- 1 biometrisches Lichtbild** (§ 5 PassV) in der Größe von 35 x 45 mm, im Hochformat, ohne Rand.
- Sehtestbescheinigung (Bei Antragsstellung nicht älter als 2 Jahre).
- Bisherigen Führerschein, falls Sie bereits einen besitzen.
- Nachweis Ausbildung in Erster Hilfe (unbefristet gültig)
- Begleitperson(en)
 - Sie müssen mindestens eine Begleitperson benennen, Sie können aber auch mehrere benennen.
 - Für jede Begleitperson muss das Formblatt ausgefüllt werden, das wir Ihnen hier zum Herunterladen anbieten:

•

- Bitte lesen Sie die Ausführungen in diesem Formblatt genau durch und bringen Sie die geforderten Unterlagen zu den Begleitpersonen zur Antragstellung mit.
- Gebühren der Fahrerlaubnisbehörde (bei Antragstellung zu entrichten):
 - Die nachfolgenden Gebühren berücksichtigen nur den Regelfall (Beantragung ausschließlich der Klasse B).
 - Bearbeitungsgebühr mit Probezeit **39,60 €**
 - Bearbeitungsgebühr ohne Probezeit (nur falls Klasse A1 vorhanden) **38,80 €**
 - zuzüglich **21,00 €** (einschließlich der Überprüfung einer Begleitperson)
 - Für jede weitere Begleitperson erhöht sich die Gebühr zusätzlich um jeweils **13,30 €**.

Ablauf:

Nach Antragstellung erfolgt die Bearbeitung des Antrags sowie die Überprüfung der Begleitperson(en). Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilen wir den Prüfauftrag an die zuständige Prüfstelle.

Falls Sie nur die Klasse B beantragt haben, erhalten Sie nach erfolgreichem Ablegen der erforderlichen Prüfungen und unter der Voraussetzung, dass Sie am Tag der Prüfung bereits das Mindestalter erreicht haben, vom Prüfer die Prüfungsbescheinigung ausgehändigt, die Sie zum Führen eines Kraftfahrzeugs berechtigt. Falls Sie zusätzlich zur Klasse B weitere Klassen beantragt haben oder am Tag der Prüfung das Mindestalter noch nicht erreicht haben, erhalten Sie vom Prüfer nur eine entsprechende Bestätigung; mit dieser sprechen Sie bei uns vor und erhalten die Prüfungsbescheinigung von uns ausgehändigt.

Die Prüfungsbescheinigung ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gültig, kann jedoch noch bis maximal 3 Monate danach genutzt werden. Der Fahranfänger darf ab Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Begleitperson fahren, da die Begleitaufgabe nach § 48a Abs. 2 Satz 2 FeV weggefallen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob er bereits im Besitz eines Kartenführerscheins ist.

Der Führerschein wird ihnen nach Erreichen des Mindestalters postalisch zugesandt, sofern sie nicht im Besitz einer weiteren Fahrerlaubnis der Klassen L, M, S, T oder A1 sind.